

125. Hat derjenige, für dessen Rechnung von dritter Seite Geld bei einer Bank eingezahlt oder an eine Bank überwiesen wird, einen unmittelbaren Anspruch gegen die Bank auf Herauszahlung des Geldes?

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1922 i. S. Bank f. S. u. Ind.
(Befl.) m. D. (Rl.). I 348/22.

I. Landgericht Stuttgart. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Entscheidungsgründen.
Die auf Zahlung von 612,10 englischen £ gerichtete Klage wurde vom Landgericht abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers gab das

Oberlandesgericht der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der zur Entscheidung stehende Sachverhalt ist der folgende: Der Kläger hatte ein Guthaben von etwa 600 ägyptischen £ bei einer Bank in Kairo. Er beauftragte die Bank, ihm den Betrag nach Meran zu übersenden. Der Sohn des Klägers soll unbefugterweise im Namen seines Vaters den Auftrag dahin abgeändert haben, daß der Betrag an die Swiss Bank Corporation für die beklagte Bank in Stuttgart überwiesen werden möge. Dieser Auftrag wurde ausgeführt. Die Swiss Bank telegraphierte der beklagten Bank am 16. Februar 1921, daß sie am 14. Februar 612,10 englische £ „account fr. D.“ erhalten habe. Der unredliche Sohn des Klägers erhob das Geld und begab sich ins Ausland. Der Kläger verlangt von der beklagten Bank Auszahlung des Betrags.

Die Parteien haben darüber gestritten, ob die Klage sich auf Vertrag, auf ungerechtfertigte Bereicherung oder auf unerlaubte Handlung der Beklagten stützen könne. Das Berufungsgericht hat sich über diese Klagegründe nicht ausgesprochen. Keiner von ihnen paßt auf diesen Fall. Ein Vertragsschluß zwischen den Parteien liegt offensichtlich nicht vor; ebensowenig kann von einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 BGB. die Rede sein, noch ist eine Bereicherung der Beklagten aus dem Vermögen des Klägers erfolgt. Vielmehr hat das Berufungsgericht angenommen, die Beklagte sei verpflichtet, den Betrag dem wahren Berechtigten auszufolgen; es sei zwischen den übermittelnden Banken und der Beklagten ein Vertrag zugunsten eines Dritten, des Klägers, zustande gekommen. Diese Annahme ist zutreffend. Die grundsätzliche Frage geht dahin: hat derjenige, für dessen Rechnung Geld bei einer Bank eingezahlt wird, ein unmittelbares Recht gegen die Bank auf Auszahlung des Geldes? Die Frage ist ohne weiteres zu bejahen, wenn zwischen demjenigen, für dessen Rechnung gezahlt wird, und der Bank eine bankmäßige Geschäftsverbindung besteht, z. B. wenn jener ein Girokonto oder eine laufende Rechnung bei der Bank hat. Ob das im Streitfalle zutrifft, ist nicht erörtert. Die Frage ist aber auch dann, wenn das nicht der Fall ist, der Regel nach zu bejahen, namentlich dann, wenn die Bank, welche die Zahlung oder Überweisung empfängt, über den Betrag verfügt und ihn nicht zur Verfügung des Einzahlenden oder Überweisenden hält. Die Frage wird selten praktisch; denn jeder, der sich Geld bei einer Bank zur Verfügung stellen lassen will, pflegt der Bank davon Nachricht zu geben, worauf die Bank sich zustimmend oder ablehnend zu erklären hat. Auch wenn das im Streitfalle nicht geschehen ist, so hatte gleichwohl der Kläger ein Recht auf Auskehrung des Geldes. Das entspricht der

allgemein herrschenden Auffassung der Handelskreise, die aus dem Bedürfnis einer klaren Erledigung von Geldüberweisungen hervorgeht. Es entsprach auch der Auffassung der Beklagten, denn sie hat das Geld demjenigen, den sie für den Berechtigten hielt, auf sein Verlangen ausgezahlt. Jene Auffassung rechtfertigt sich dadurch, daß es dem praktischen Handelsverkehr fernliegt, einen unmittelbaren Anspruch dessen, dem das Geld zukommen soll, dem es also materiell und wirtschaftlich gehört, zu verneinen und ihn auf den weiten Umweg über die Abtretung der Rechte der Vorleute der Bank zu verweisen. Es gibt Ausnahmefälle. Bei der Stellung eines nicht bestätigten Akkreditivs behalten sich die Banken bei der Anzeige an den Akkreditierten nicht selten vor, zur Auszahlung nicht verpflichtet zu sein. Das geschieht u. a. zur Sicherung des Akkreditivstellers, um diesem bei Entstehung von Streitigkeiten einen Widerruf zu ermöglichen. Von dergleichen ist aber im vorliegenden Falle keine Rede. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht angenommen, daß im Streitfalle der Berechtigte einen Anspruch auf Auszahlung des Geldes hatte.

Es fragt sich weiter, wer der Berechtigte ist. Es kommt nicht in erster Reihe in Betracht, wer der eigentlich sachlich Berechtigte ist. Davon wußten die sämtlichen überweisenden Banken nichts. Das Geld ist überwiesen für Fr. D. und ist also zunächst an denjenigen auszuführen, der berechtigt ist, diesen Namen zu führen. Der Kläger behauptet, sein Sohn heiße Paul, die Beklagte dagegen, er habe einen Paß mit den Vornamen Paul Friedrich Wilhelm vorgezeigt. Das Berufungsgericht hat nicht ausdrücklich festgestellt, wie der Sohn eigentlich heißt. Es hat aber festgestellt, daß die Beklagte bei gehöriger Sorgfalt hätte merken müssen, daß nicht der Sohn der wahre Berechtigte sei. Damit soll zugleich gesagt sein, der Sohn sei nicht der Akkreditierte. Diese, wenn gleich kurze, Feststellung ist rein tatsächlicher Art, deshalb nicht nachzuprüfen, auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision rügt in erster Reihe, daß der Kläger überhaupt kein Klagerrecht habe; daß „account Fr. D.“ sei unrichtig ausgelegt. Der Ausdruck bedeute nur, daß das Geld für Rechnung des Fr. D., d. h. aus dessen Vermögen und zu dessen Lasten eingezahlt sei. Die Beklagte habe an den Sohn auszahlen dürfen, weil dieser den Eingang des Geldes vorher angekündigt habe. Diese Rüge geht fehl. Allerdings heißt „on account of“ „für Rechnung von“. Aber es wird allgemein angenommen, daß der, für dessen Rechnung eingezahlt ist, über das Geld verfügen kann. Es kann keine Rede davon sein, daß eingehende Gelder demjenigen auszuführen sind, der sich unbescheimigt einen Anspruch darauf beilegt.

— Weiter beanstandet die Revision die Annahme eines Vertrags zugunsten eines Dritten und beruft sich dafür auf das Urteil des Reichs-

gerichts Bd. 102 S. 65. Auch dies ist nicht zutreffend; denn der Tatbestand, über den jenes Urteil zu entscheiden hatte, war von dem hier vorliegenden wesentlich verschieden. Dort handelte es sich — wenn man alles Unwesentliche ausscheidet — um folgendes: F., der ein Girokonto bei einer Bank hatte, wollte aus seinem teils schon vorhandenen, teils in Aussicht stehenden Guthaben einem Dritten, seinem Gläubiger, Zahlung leisten. Er beauftragte seine Bank, den Betrag, den er dem Dritten schuldet, an eine andere Bank zu überweisen, bei der der Dritte sein Konto hatte. Die Überweisung unterblieb aus irgendwelchem nicht festgestellten Anlaß. Es entstand die Frage, ob der Dritte aus dem Zahlungs- oder Überweisungsauftrag, den F. seiner Bank erteilt hatte, Rechte herleiten und die Bank in Anspruch nehmen könnte. Das ist verneint worden, weil der Auftrag des F. an seine Bank nicht ein Vertrag zugunsten eines Dritten, des Gläubigers, war. Diese Entscheidung befindet sich im Einklang mit den Anschauungen, wie sie sich im Giroverkehr der Reichsbank und der Hansestädte, wo selbst ein Giroverkehr seit über dreihundert Jahren besteht, herausgebildet haben. In dem zur Entscheidung stehenden Falle aber handelt es sich nicht darum, daß die ägyptische Bank oder die Swiss Bank der Beklagten einen Zahlungsauftrag erteilt hatten, sondern vielmehr darum, daß die Beklagte — wirtschaftlich gesprochen — Geld in Händen hatte, das dem Kläger gehörte. Der Unterschied liegt zutage: in jenem Falle hatte F. ein Guthaben, auf das der Gläubiger kein Recht hatte; im vorliegenden Falle gehörte das Guthaben materiell dem Kläger. Dieser durchgreifende Unterschied rechtfertigt die verschiedene rechtliche Behandlung.
